21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 21(22)196
vom 3. November 2026

Stellungnahme Zentralrat der Juden in Deutschland

zu TOP 1 der 31. Sitzung am 11. November 2026:

Jüdisches Leben schützen, Antisemitismus entgegentreten:
Lehren aus dem 9. November 1938

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Fachgespräch zum Thema „Jüdisches Leben schützen, Antisemitismus entgegentreten: Lehren aus dem 9. November 1938“

Stellungnahme des Zentralrats der Juden in Deutschland

Lehren aus dem 9. November 1938

Der 9. November 1938 kam nicht aus dem Nichts. Die an diesem Tag entfesselte Gewalt markierte eine neue Eskalationsstufe einer über Jahre systematisch betriebenen Ausgrenzung jüdischen Lebens. Jüdinnen und Juden waren bereits aus Presse, Kulturkammern, Theatern und Orchestern verdrängt worden; nach den Pogromen wurden weitere Ausschlüsse vom kulturellen Leben angeordnet. Die Entmenschlichung jüdischer Bürgerinnen und Bürger und die fortschreitende Gewöhnung der Öffentlichkeit an die Entrechtung der jüdischen Bevölkerung schufen die Bedingungen, unter denen die Gewalt der Novemberpogrome auf fruchtbaren Boden fallen konnte.

Auch wenn die politischen und institutionellen Verhältnisse von damals nicht mit denen der Gegenwart gleichgesetzt werden können, sind sie Warnhinweis und Lehre zugleich und mahnen dazu, die Mechanismen gesellschaftlicher Stigmatisierung zu erkennen. Der Ausgrenzung gehen Prozesse der institutionellen Duldung und der schrittweisen Einschränkung von gesellschaftlicher Teilhabe voraus. Die Gleichgültigkeit der Umgebung wirkt dabei als Brandbeschleuniger. Daraus erwächst die Verpflichtung in der Gegenwart, institutionelle Ausschlussmechanismen – gerade auch in Kultur- und Begegnungsräumen – frühzeitig zu erkennen, ihre tatsächlichen Wirkungen zu überprüfen und ihnen entschlossen entgegenzuwirken.

Kultur und Medien sind keine Nebenschauplätze des Antisemitismus. In ihnen werden gesellschaftliche Vorstellungen davon, wer dazugehört und unter welchen Voraussetzungen Zugehörigkeit Anerkennung findet, aufgegriffen, diskursiv verhandelt und mitgeprägt. Gerade weil sich gesellschaftliche Konflikte und Spannungen im Kunst- und Kulturbetrieb

dadurch wie unter einem Brennglas verdichten, kommt dem Umgang mit antisemitischen Ausgrenzungsmechanismen hier besondere Bedeutung zu. Antisemitismus lässt sich dabei nicht einer einzelnen politischen oder weltanschaulichen Strömung zuordnen. Eine wirksame Politik muss daher alle Erscheinungsformen und Kontexte präzise benennen und darauf reagieren. Wenn Jüdinnen und Juden für staatliches Handeln Israels verantwortlich gemacht, zur politischen Rechtfertigung und Distanzierung aufgefordert oder aus gesellschaftlichen Räumen ausgeschlossen werden, dann werden Grenzen überschritten, die in einem demokratischen und rechtsstaatlichen Deutschland mit aller Kraft verteidigt werden müssen. Auch der Kunst- und Kulturbetrieb muss antisemitischen Zuschreibungen und Handlungen öffentlich entgegentreten.

Jüdisches Leben ist Teil dieses Landes. Es benötigt nicht nur Schutz, sondern verlässliche Strukturen, die Voraussetzung für diesen Schutz sind. Ob jüdisches Leben sicher und selbstbestimmt bleibt, entscheidet sich nicht allein bei Polizei und Justiz, sondern auch in Förderentscheidungen, in Redaktionen, auf Bühnen und in weiteren kulturellen Räumen. Die Sichtbarkeit jüdischen Lebens darf nicht zur persönlichen Mutprobe werden. Die Lehre aus der Vergangenheit und die Glaubwürdigkeit des Gedenkens beweisen sich daran, ob aus der historischen Erinnerung gegenwärtige Verantwortung erwächst.

Rechtssichere Antisemitismusprävention in der Kulturförderung

Der Bundestag hat mit seiner Entschließung „Nie wieder ist jetzt“ vom 7. November 2024 das Ziel bekräftigt, Projekte mit antisemitischen Zielen und Inhalten nicht öffentlich zu fördern.[1] Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD greift das auf und regelt, dies „durch rechtssichere Förderbedingungen, Sensibilisierung und Eigenverantwortung sicher[zu]stellen“. Kulturförderung muss antisemitische Diskriminierung wirksam ausschließen. Die Anforderungen an die Kulturförderung müssen daher hinreichend bestimmt und gerichtlich überprüfbar ausgestaltet werden. Die IHRA-Arbeitsdefinition muss Förderstellen dabei als fachliche

[1] Deutscher Bundestag, Antrag „Nie wieder ist jetzt – Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken“, BT-Drs. 20/13627 vom 5.11.2024.

Orientierungs- und Auslegungshilfe dienen. Manifestiert sich die antisemitische Diskriminierung in konkreten, dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Handlungen oder Praktiken, muss dies bei der Förderentscheidung konsequent berücksichtigt werden.

Die rechtssichere Ausgestaltung antisemitismussensibler Förderbedingungen muss auch die Möglichkeit erfassen, bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen bereits bewilligte Zuwendungen aufzuheben und gegebenenfalls zurückzufordern. Das geltende Zuwendungsrecht sollte hierfür hinreichende Instrumente bereitstellen und angepasst werden, wo weiterhin Präzisierungsbedarf besteht.

Kollektive Verantwortung von Kultureinrichtungen

Zu einer vielschichtigen, kritischen, multiperspektivischen und mutigen Kunst- und Kulturszene gehört die kritische Auseinandersetzung mit Antisemitismus, seinen Erscheinungsformen sowie seinen strukturellen Verankerungen.

Um Programme und Veranstaltungen antisemitismuskritisch zu kuratieren und umzusetzen, ist es unerlässlich, dass Entscheidungsträger wie Institutionsleitungen oder Kuratoren mit allen Erscheinungsformen des Antisemitismus, inklusive des israelbezogenen, vertraut sind. Dies beinhaltet auch die kritische Auseinandersetzung mit der Frage, welche Künstler gebucht bzw. eingeladen werden.

Auch in Jurys, Beratungsgremien und auf Mitarbeiterebene muss Antisemitismuskompetenz vorhanden sein. Hierzu sind Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen wie regelmäßige Fortbildungen und Schulungen nötig. Diese müssen die unterschiedlichen Ausdrucksformen des Judenhasses, insbesondere ihre sprachlichen und bildlichen Dimensionen, berücksichtigen, um antisemitische Chiffren und Codes sowie Diskriminierungsmechanismen erkennen und benennen zu können. Auch Kunsthochschulen sind gefordert, antisemitismuskritische Schulungen ihrer Studierenden und Mitarbeiter zu implementieren.

Codes of Conduct und Verhaltenskodices für Kulturinstitutionen müssen Antisemitismus als eigenständige Diskriminierungsform ausdrücklich nennen. Wo sie noch fehlen, sollten sie zeitnah und unter maßgeblicher

Einbeziehung jüdischer Institutionen erarbeitet und verabschiedet werden. Solche Codices müssen Leitungsverantwortung operationalisieren: durch klar bezeichnete Zuständigkeiten, vorbereitete Interventionsstufen, Schutzkonzepte für jüdische Kulturschaffende und -rezipienten sowie nachvollziehbare Verfahren zur Dokumentation und Aufarbeitung von Vorfällen.

Kulturinstitutionen dürfen sich bei antisemitischen Vorfällen nicht auf die Rolle unbeteiligter Beobachter zurückziehen. Ihre Leitungen tragen Verantwortung dafür, dass die bereitgestellten Räume nicht zur Normalisierung antisemitischer Ausgrenzung beitragen. Daraus folgt, dass bei antisemitischen Darstellungen oder bei Verbreitung antisemitischer Weltbilder konsequent durchgegriffen wird. Da jeder Beschäftigte Zeuge von antisemitischem Verhalten werden kann, sollte eine Haltung der kollektiven Verantwortungsübernahme gefördert werden.

Wirksame Schutzkonzepte setzen zudem unabhängige und niedrigschwellige Meldestrukturen voraus. Betroffene müssen antisemitische Vorfälle dokumentieren und fachkundige Beratung in Anspruch nehmen können, ohne berufliche Nachteile oder sonstige Repressalien befürchten zu müssen. Hierfür bedarf es klarer Zuständigkeiten, vertraulicher Verfahren und einer institutionell abgesicherten Unabhängigkeit der mit der Bearbeitung betrauten Stellen. Zu einem professionellen Umgang mit Vorfällen gehört auch die adäquate Evaluierung und Analyse sowie die Umsetzung von Konsequenzen bei judenfeindlichem Verhalten.

Einrichtungen der Kunst und Kultur dürfen sich an diskriminierenden Boykotten von Juden oder Israelis unter keinen Umständen beteiligen. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Praxis informeller Ausschlüsse, d.h. des stillen Boykotts, gerichtet werden: Jüdische oder israelische Kunstschaffende werden aus Sorge vor öffentlichen Kontroversen nicht mehr eingeladen, nicht mehr in Jurys berufen, nicht mehr auf Leitungspositionen besetzt, bestehende Kooperationen werden ohne nachvollziehbaren Anlass beendet oder die Mitwirkung von Jüdinnen und Juden bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Das darf nicht passieren, weder offen noch verdeckt.

Eine Gesellschaft, die sich der Vielfalt gerade auch im Kunst- und Kulturbetrieb verpflichtet sieht, darf Diversität nicht nur zum Schlagwort ihrer Programme und Förderentscheidungen erheben; sie muss diesem Anspruch auch bei der Zusammensetzung entscheidungsbefugter Gremien im Kunst- und Kulturbereich Rechnung tragen. Bund und Länder sollten daher die Besetzung ihrer einschlägigen Kultur-, Bildungs-, Stiftungs- und Beratungsgremien systematisch überprüfen. Die Beteiligung jüdischer Vertreter unter Berücksichtigung ihrer körperschaftlichen Organisationsstrukturen sollte flächendeckend sichergestellt sein.

Jüdische Kultur langfristig ermöglichen

Jüdische Kultur ist ein eigenständiger, pluraler Bestandteil des kulturellen Lebens in Deutschland. Förderpolitik sollte künstlerische Autonomie, unterschiedliche religiöse und säkulare Perspektiven, Nachwuchsförderung und institutionelle Kontinuität gleichermaßen berücksichtigen.

Zur strukturellen Stärkung jüdischer Kultur gehört neben dem Verhindern des beschriebenen Ausschlusses aus dem Kulturbetrieb auch die Sicherung der deutsch-israelischen Kulturbeziehungen. Bestehende Austauschformate sollten institutionell verstetigt und durch langfristig finanzierte Residenzprogramme, Stipendien und gemeinsame künstlerische Vorhaben ergänzt werden.

Erinnerungskultur mit Gegenwartsbezug

Gedenkstätten und jüdische Erinnerungsorte sind vermehrt Angriffsziele von antisemitischer Gewalt und Hassrede. Der Erhalt der authentischen Orte in ihrer Substanz selbst, aber auch der Schutz der Orte müssen dauerhaft gewährleistet werden. Zugleich sollte die antisemitismuskritische Bildungsarbeit an diesen Orten auch die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Erscheinungsformen des Antisemitismus berücksichtigen, insbesondere dem israelbezogenen. Die Umsetzung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sollte in Anbetracht gesellschaftlicher Veränderungen und der Angriffe auf die Erinnerungskultur zügig umgesetzt werden.

Ausblick

Die Lehre des 9. November 1938 erschöpft sich nicht in der Verpflichtung, die Erinnerung an das nationalsozialistische Unrecht wachzuhalten. Sie verlangt die fortwährende Prüfung der gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen jüdisches Leben in Deutschland stattfindet. Der Erfolg dieser Verantwortung muss sich daran messen lassen, ob Jüdinnen und Juden ihre Identität offen leben, ihre Kultur selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Öffentlichkeit sicher teilhaben können, ohne ihre Zugehörigkeit fortwährend erklären, rechtfertigen, verteidigen oder verleugnen zu müssen. Der 9. November sollte zusätzlich zu seinem Gedenkcharakter als jährlicher Anlass dienen, die tatsächlichen Fortschritte beim Schutz jüdischen Lebens öffentlich zu bilanzieren.

Eine demokratische Gesellschaft bewährt sich im Umgang mit Antisemitismus nicht erst durch ihre Reaktion auf Gewalt. Sie bewährt sich bereits darin, ob sie der schleichenden Gewöhnung an Ausgrenzung entschlossen widerspricht.